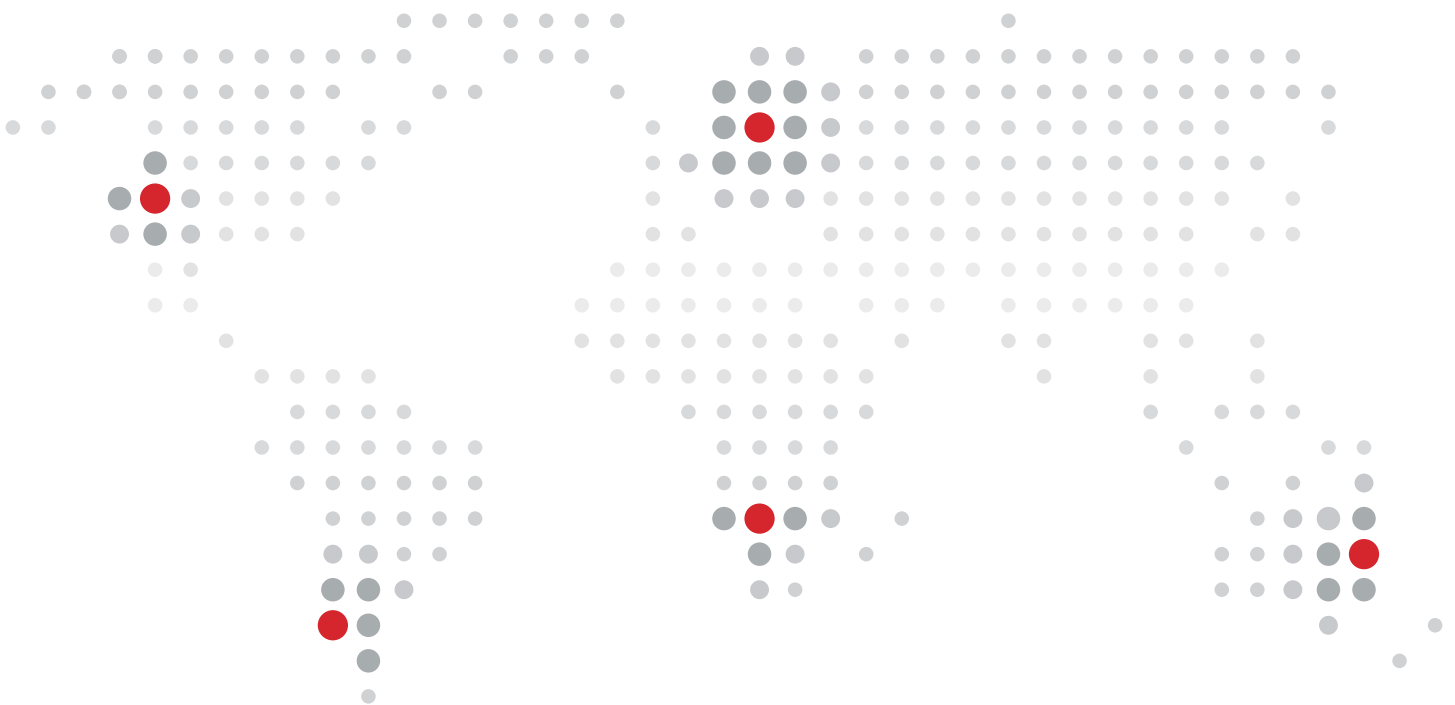


Was es mit den neuen japanischen Sicherheitsgesetzen auf sich hat

Klaus Schlichtmann

November 2015



Einleitung

Japan hat in seiner Verfassung (JV) von 1947 dem Krieg (*ius ad bellum*) eine Absage erteilt. Der Schlußsatz des Artikels 9 JV erklärt: „Das Recht des Staates auf Kriegführung wird nicht anerkannt.“¹ Bislang wurden Japans sog. Selbstverteidigungsstreitkräfte (SVS) daher ausschließlich als Instrument zur Landesverteidigung verstanden. Umstritten war und bleibt, ob japanische SVS an Vollzugsmaßnahmen im Rahmen der kollektiven Sicherheit der Vereinten Nationen auch dann noch teilnehmen dürften, falls – wie u. a. der Artikel X des US-japanischen Sicherheitsbündnisses von 1952 (revidiert 1960 und alle zehn Jahre neu bestätigt) es vorsieht – das Sicherheitssystem der Vereinten Nationen einmal in Kraft treten sollte.² Das Problem wurde und wird auf zwei Ebenen diskutiert. Erstens: Welchen Beitrag kann Japan leisten, um angesichts der Wirklichkeit der internationalen Ordnung zu einem auf Gerechtigkeit und Ordnung gegründeten internationalen Frieden zu kommen? Oder, zweitens: Muss Japan das in der Verfassung angestrebte Ideal einer Welt ohne Krieg aufgeben und folglich die Verfassung ändern?

1. Die neue Gesetzgebung zur japanischen Sicherheitspolitik

Angesichts der Realität eines jahrzehntelang andauernden Weltunfriedens wurde letztere Position schon seit Jahrzehnten von der konservativen Liberaldemokratischen Partei (LDP) vertreten. Nachdem in den vergangenen 70 Jahren keine ernsthaften Schritte unternommen worden sind, das kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen in Kraft zu setzen, hat das japanische Parlament im Sommer dieses Jahres in einem umfassenden Paket von Sicherheitsgesetzen beschlossen, militärisch aufzurüsten und die Entsendung von Streitkräften zu Kampfeinsätzen ins Ausland zu ermöglichen – etwa um Verbündeten Hilfe zu leisten. Zeitungen erwähnen das

¹ Der erste Satz des vom damaligen Premierminister Kijûrô Shidehara vorgeschlagenen ersten Entwurf des Artikels 9 lautete: „Der Krieg als souveränes Recht des Staates ist abgeschafft.“ Siehe im Wortlaut: <http://www.ndl.go.jp/constitution/e/shiryô/03/072/072tx.html#t001>.

² Cesar Chelala, 'Abe is wrong to rush toward militarization', *The Japan Times* (15. August 2015) hat jüngst darauf hingewiesen, dass die SVS ursprünglich als potentielle VN-Friedensbrigade konzipiert worden sein könnte: "It is possible that originally the SDF was intended as something similar to what Mahatma Gandhi called the Shanti Sena, or soldiers of peace, or as a collective security police (peacekeeping) force, operating under the United Nations."

deutsche „Vorbild“ der bereits Mitte der neunziger Jahre gefällten Entscheidung für militärische Auslandseinsätze der Bundeswehr.

Dabei scheint offenkundig, dass die in beiden Häusern des Parlaments verabschiedeten neuen Gesetze dem Wortlaut und der Intention der Verfassung widersprechen.³ Eindeutig ist auch, dass die Mehrheit der Bevölkerung gegen die Reformen ist. Proteste gegen die Politik der Regierung unter Shinzo Abe (als Vertreterin des ultrakonservativen Flügels der LDP) halten daher an; es wird weiter demonstriert und gefordert, die Gesetze für „ungültig“ zu erklären. Abe, ein treuer Verbündeter der USA, hatte in einer Rede vor dem amerikanischen Kongress am 29. April 2015 allerdings versprochen, die „in ihrer Art ersten wirklich durchgreifenden Reformen unserer Nachkriegsgeschichte im kommenden Sommer“ durchsetzen zu wollen. Was genau beinhalten bzw. bezwecken die Gesetze?

Zum einen sollen die japanischen SVS fortan eingesetzt werden können, um japanische Staatsangehörige im Ausland zu retten und zu schützen, wenn sich diese in Gefahr befinden. Im Januar 2015 waren zwei japanische Geiseln von der Terrormiliz Islamischer Staat (IS) enthauptet worden. Zwar wurde in der Öffentlichkeit ein militärischer Einsatz nicht ernsthaft diskutiert, aber mitunter wurde dennoch die Unfähigkeit Japans beklagt, etwas für die Rettung der Geiseln zu tun.

Ferner soll es japanischen Streitkräften mit den neuen Gesetzen ermöglicht werden, befreundete Staaten logistisch unterstützen, selbst wenn Japan nur indirekt von einer Konfliktsituation betroffen ist. Auch kann Japan nach der neuen Regelung an Friedensmissionen mit befreundeten Staaten oder im Rahmen der Vereinten Nationen in weit entfernten Gebieten teilnehmen. Generell soll die Teilnahme an Maßnahmen zur kollektiven Selbstverteidigung erlaubt sein.

Um die nach dem ersten Golfkrieg 1991 beschlossene partielle Teilnahme von SVS an Friedensmissionen (PKO) der Vereinten Nationen zu ermöglichen – hierbei war der Waffengebrauch untersagt – bedurfte es auch in der Vergangenheit stets neuer sogenannter Rechtsbehelfe seitens des Legislationsbüros (*naikaku hōseikyoku*) des

³ Auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 beinhaltet eine *de facto* Verfassungsänderung, da die „kollektive Sicherheit“ in Art. 24 GG die Vereinten Nationen und nicht ein militärisches Bündnissystem gegen einen gemeinsamen Feind im Auge hat.

Kabinetts, um den genauen Standort des Artikels 9 jeweils neu zu bestimmen. Dabei entfernte man sich in den letzten Jahrzehnten immer mehr von der in Artikel 9 artikulierten Vorstellung eines durchsetzbaren, auf „Recht und Ordnung“ (und nicht Waffengewalt) gegründeten Friedens.

2. Widerstand gegen die Politik des Kabinetts Abe

„The Japanese are putting up a fight“ – so kommentierte einer der Demonstranten vor dem Parlamentsgebäude in Tokio die jüngsten Massenkundgebungen gegen die Politik der Regierung Abe. Dort und in vielen Teilen Japans findet, auch nach Verabschiedung der neuen Sicherheitsgesetze, eine Kampagne statt, die verhindern will, dass Japan in Kriege außerhalb seines Hoheitsgebiets involviert werden könnte.

Diese Demonstrationen dauern nun schon seit Monaten an. Neben einer alten Garde von Lehrern und Professoren, die schon in den sechziger und siebziger Jahren gegen eine schleichende Remilitarisierung protestiert hatten und jenen, die den Krieg noch miterlebt haben, beteiligen sich zunehmend auch Jugendliche, Studenten und Schüler an den landesweit organisierten Demonstrationen. Vor allem die neu gegründete und landesweit agierende Studentenorganisation SEALDs (Students Emergency Action for Liberal Democracy) ist hier hervorzuheben.⁴ Namhafte Politiker, wie der frühere Premierminister Tomiichi Murayama, der Vorsitzende der Demokratischen Partei (DPJ) Katsuya Okada, die ehemalige Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei (SDPJ) Mizuho Fukushima und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wie der Literaturnobelpreisträger Kenzaburô Ôe und der Musiker und Oskar-Preisträger Ryûichi Sakamoto beteiligten sich an den Demonstrationen, haben sich in leidenschaftlichen Ansprachen zum Pazifismus der Verfassung bekannt und die Demonstranten angespornt. Mit Plakaten und Flugblättern, im Internet und über Twitter, mit Broschüren und kleinen Handzetteln wurden und werden die Kundgebungen angekündigt und für ein (auch weiterhin) friedliches Japan geworben. Die Demonstrationen sind massiver und landesweit besser organisiert als noch in den sechziger und siebziger Jahren. Zugleich sind sie bislang vollkommen gewaltfrei

⁴ Inzwischen hat es über das Internet Drohbriefe und Morddrohungen an den "Anführer" von SEALDs, den Studenten Aki Okuda, gegeben.

geblieben, zumindest seitens der Demonstranten. Die dem Pazifismus zugeneigten Japaner kennen ihre Geschichte. Man weiß, was auf dem Spiel steht, etwa eine militärische Beteiligung Japans an einem „neuen Vietnam“, wie manche der Plakate der Demonstranten verdeutlichen.

Kriege, insbesondere der Angriffskrieg, sind seit dem Kellogg-Briand-Pakt von 1928 und der Einführung des Gewaltverbots in der VN-Charta untersagt. „Waffengewalt“, so die VN-Charta, darf „nur noch im gemeinsamen Interesse angewendet“ werden. Dennoch werden weltweit Kriege geführt; gegenwärtig sind es rund ein Dutzend.

Dies mag ein Grund für die japanische Regierung sein, verteidigungspolitisch selbstbewusster auftreten zu wollen. Schon Abes Großvater Nobusuke Kishi, Premierminister von 1957-1960, wollte Japan militärisch stärken. Auch er sah sich mit Demonstrationen konfrontiert. Kishi, der 1947 auf den Tokyoter Kriegsverbrecherprozessen hätte angeklagt werden sollen, trat jedoch zurück, nachdem ein Student am 15. Juni 1960 bei den Protesten gegen den US-japanischen Sicherheitsvertrag vor dem Parlamentsgebäude von der Polizei erschossen worden war, was zu den größten Demonstrationen in der japanischen Geschichte führte. Obwohl auch 2015 eine Mehrheit der Bevölkerung gegen die „umstrittene Militärdoktrin“ (*Süddeutsche Zeitung*) ist und Abe die Demonstranten ignoriert, ist die Angst der Regierung groß, dass auch diesmal wieder etwas Ähnliches passieren könnte. Auf Seiten der Demonstranten verstärkt sich der Verdacht, dass Premierminister Abe die USA instrumentalisiert, um Japan gegen China zu stärken und Japans Ansprüchen gegenüber dem Nachbarn militärisch Nachdruck zu verleihen. Theoretisch könnte Japan die Amerikaner in einen Krieg mit China verwickeln, denn das japanisch-amerikanische Militärbündnis verpflichtet die USA, Japan im Falle eines militärischen Konfliktes beizustehen.

Die Argumente, mit denen die Regierungspartei und ihr Koalitionspartner Komeito für die Gesetze geworben haben, waren kaum überzeugend. Die Opposition forderte mehr Zeit für die Debatte im Parlament und hinreichende Aufklärung der Bevölkerung, aber am Ende wurde sie in einem forcierten nächtlichen Abstimmungs-marathon förmlich überrumpelt. Auch mehrere Misstrauensanträge konnten die Abstimmung nicht verhindern; am frühen Samstagmorgen des 19. September wurde das

Gesetzespaket mit 148 gegen 90 Stimmen im Oberhaus verabschiedet, nachdem das Unterhaus bereits im Juli die Gesetze verabschiedet hatte. Und dies, obwohl Anfang Juni ins Parlament eingeladene Experten – darunter ein von der Regierungspartei LDP bestellter Jurist – die geplante Gesetzgebung übereinstimmend für „verfassungswidrig“ erklärten.

Und nicht nur die Legalität, auch die Legitimität der neuen Gesetze ist fragwürdig. Als Premierminister Abe im Dezember 2012 gewählt wurde, bekam seine Partei lediglich 43 Prozent der Stimmen, bei einer Wahlbeteiligung von nur 59 Prozent – einem historischen Tief bei Unterhauswahlen in Japan. Aufgrund des komplizierten Verhältniswahlrechts resultierte das Ergebnis allerdings in 61 Prozent der Sitze im Unterhaus für die LDP. Bei den Neuwahlen 2014 konnte die Partei von Shinzô Abe ihre Mehrheit bestätigen, aber die Wahlbeteiligung lag mit nur 52,7 Prozent noch niedriger als 2012, was von der geringen Begeisterung der Bevölkerung für Abes Politik zeugt. Nach der Verabschiedung der umstrittenen Gesetze sank die Zustimmungsrates für das Abe-Kabinett auf 36 Prozent. Der Unmut der Bevölkerung ist nicht zu übersehen. Vor allem mit der für 2017 geplanten Verfassungsänderung sind die Menschen nicht einverstanden.

Überhaupt ist nach herrschender Meinung die Debatte über die so genannten Sicherheitsgesetze nicht demokratisch verlaufen. Selbst die Regierung gibt inzwischen zu, dass noch Erklärungsbedarf besteht.⁵ Premierminister Abe gab *nach* der Verabschiedung der Gesetze bekannt, dass er sich verstärkt dafür einsetzen will, das Verständnis in der Bevölkerung für die neue Gesetzgebung zu stärken.⁶ Gleichzeitig haben weitere Schritte der Regierung gezeigt, dass man noch weiter gehen will und die Sicherheitsgesetze nicht als Endpunkt einer Remilitarisierung Japans betrachtet. Nach Verabschiedung der neuen Gesetze wurde eine substantielle Erleichterung der Rüstungsexportbestimmungen verabschiedet, die die Rüstungszusammenarbeit mit befreundeten Staaten ermöglichen soll. Die vor kurzem neu eingerichtete „Acquisition,

⁵ Die Frage, welche sich die Parteien und insbesondere die Regierung in den vergangenen Wochen z. B. gar nicht gestellt haben ist, ob sich zukünftige Konflikte in und zwischen Staaten oder Gruppen überhaupt vermeiden lassen und Abrüstung erreicht werden kann, wenn die Vereinten Nationen nicht mit eigenen durchgreifenden Kompetenzen ausgestattet werden.

⁶ Siehe *Asahi Shimbun*, 15.9.2015.

Technology and Logistics Agency“ (Bôei Sôbi-chô) ist zuständig für verteidigungsgüterbezogene Aufgaben im Bereich von Forschung und Entwicklung, für die Beschaffung und den Export. Die Agentur verfügt über einen Stab von 1.800 Angestellten und soll ein Jahresbudget von etwa 2 Billionen Yen [14,8 Mrd. Euro] erhalten. Offenbar soll die Rüstungsindustrie die steigenden Kosten für das geplante, verstärkte militärische Engagement decken.

Dennoch: Bislang sind die Gesetze – angesichts der Tatsache, dass das System der VN-geführten Kollektiven Sicherheit noch nicht „in Kraft“ ist – vor allem auch ein politisches Mittel, um potentielle Angreifer abzuschrecken. Tatsächlich sind sie aber denkbar ungeeignet, Japans Sicherheit langfristig zu gewährleisten. Über 70 Jahre lang war es gerade der japanische Pazifismus, der den Frieden in der Region garantiert hat und der, wenn daran festgehalten wird, den Frieden auch in Zukunft sichern kann.⁷

3. Ein „auf Gerechtigkeit und Ordnung gegründeter internationaler Friede“

Ähnlich wie in der Bundesrepublik war in Japan der „Frieden als Wertentscheidung“ in der Nachkriegsverfassung (1947) in Form des eingangs genannten Artikel 9 verankert worden.⁸ Für die Japaner war der Verzicht auf Krieg auch Antwort auf Hiroshima und Nagasaki und zugleich Zeichen der Wiedergutmachung für die auf allen Seiten begangenen Kriegsgräuel, für den Tod von hunderttausenden unschuldiger Zivilisten.

⁷ Trotz oder gerade wegen einer fehlenden Rüstungsindustrie sowie einer defensiven bzw. kaum existenten Rüstungs- und Militärpolitik galt Japan jahrzehntlang als ein Faktor der Stabilität und Sicherheit im fernen Osten. Das Inselreich zeichnete sich vor anderen Industrienationen durch einen außergewöhnlich hohen Anteil an Entwicklungshilfeleistungen aus. Japans Offizielle Entwicklungshilfe (Official Development Assistance, ODA) betrug im Jahre 2013 rund 11.790.000.000 US-Dollar – die zweithöchste Summe nach den USA mit 31.550.000.000 US\$. Über viele Jahre stand Japan an der Spitze der Geberländer. Nach einem vom Außenministerium veröffentlichten Paper, „Development Cooperation as Investment in the Future“ (*Overview of Japan's ODA 2013*) vom März 2014 sind friedenspolitische Überlegungen in diesem Zusammenhang zentral. „Many people (exist) who do not enjoy benefits of development due to conflicts, civil wars, and huge disparity.“ Daher, so die Regierung, sei es nötig, „to continue to provide assistance for those people through ODA based on the principles of 'Human Security'.“ <http://www.mofa.go.jp/files/000031647.pdf>.

⁸ Dieter S. Lutz, *Krieg und Frieden als Rechtsfrage im Parlamentarischen Rat 1948/49. Wertentscheidung, Auslegungsmethodik, Dokumentation*, Baden-Baden 1982, S. 7. Vgl. auch Bardo Fassbender: 'Der Internationale Strafgerichtshof: Auf dem Wege zu einem „Weltinnenrecht“?', *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Bd. 27, Nr. 28 (2002): „Friede und Sicherheit sind Werte der internationalen Gemeinschaft, die schon in der UN-Charta anerkannt sind.“

Mit der Einführung von Artikel 9 hat Japan nicht nur der Institution des Krieges eine Absage erteilt, sondern auch seine nationale Sicherheit und Existenz einer (zukünftigen) pazifistischen Friedensordnung anheim gestellt.⁹ Mit dem in der Verfassung geleisteten Hoheitsverzicht will Japan seine „Sicherheit und Existenz wahren ... im Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Redlichkeit aller friedliebenden Völker“ (Präambel) und dazu beitragen, einen „auf Gerechtigkeit und Ordnung gegründeten internationalen Frieden“ (Art. 9) auf den Weg zu bringen. Dabei ist klar, dass Friede ohne Souveränitätsverzicht zugunsten einer übergeordneten globalen Rechtsordnung nicht möglich ist.

Solange das Ziel jedoch nicht erreicht ist, musste (und muss) der US-amerikanisch-japanische Sicherheitsvertrag erhalten, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten. Die Bestimmung des Artikel X des Vertrages sieht aber auch vor, dass das Abkommen seine Gültigkeit verliert, wenn die Vereinten Nationen einmal in der Lage sein werden, die ihnen zugedachte Aufgabe der kollektiven Friedenssicherung in der Region zu erfüllen.¹⁰ Dabei ist der Vertrag insofern einseitig, als zwar die Vereinigten Staaten verpflichtet sind, Japan zu verteidigen, wenn es angegriffen wird, Japan seinerseits aber die USA wegen der Bestimmung des Artikels 9 nicht militärisch unterstützen darf. Ein Angriff auf Japan wird als Angriff auf die USA selbst angesehen. Damit befindet sich Japan auch automatisch unter dem amerikanischen Atomschirm. Auf Seiten Japans besteht dagegen lediglich die Verpflichtung, amerikanische Streitkräfte auf japanischem Boden zu dulden sowie zu ihrem Unterhalt beizutragen.

⁹ Siehe Klaus Schlichtmann, 'Die Abschaffung des Krieges. Artikel IX JV: Ursprung, Auslegung und Kontroverse', *S+F* 20, H. 4 (2002), S. 223, mit Hinweis auf eine ähnliche Bestimmung in der deutschen Verfassung: „Auf das wichtigste Recht der Staaten, das Recht auf Selbstverteidigung, müssen wir Verzicht leisten ... Wir erwerben damit ein Recht auf eine anderweitige Garantie unserer Sicherheit, die nur in einem System kollektiver Sicherheit gefunden werden kann.“ Dies war die einhellige Auffassung auf dem Herrenchiemseer Verfassungskonvent. Zitat in D. Lutz, *Krieg und Frieden als Rechtsfrage im Parlamentarischen Rat 1948/49. Wertentscheidung, Auslegungsmethodik, Dokumentation*, Baden-Baden 1982, S. 31.

¹⁰ Dass die Zusammensetzung und Kompetenz des Sicherheitsrates vorläufig und „unvollendet“ ist, zeigt Thomas Michael Menk, 'Frieden durch Weltlegalität', *Der Staat*, 32. Bd, H. 3 (1993), S. 412: „Bis zur vollen Herstellung der militärischen Schlagkraft des SR [Sicherheitsrates] sollen die fünf Hauptsiegermächte die Kompetenz des Art. 42 SVN [Satzung der Vereinten Nationen = UNO-Charta] treuhänderisch für die Weltorganisation ausführen.“

Die Bevölkerung Japans ist jedoch zunehmend verunsichert. Die Angst vor Massenvernichtungswaffen, die andere Länder (besonders Nordkorea)¹¹ entwickelt haben, die Japan nicht freundlich gesonnen sind, ist nicht ganz unberechtigt. Auch Terroristen könnten Japan angreifen. IS hat Japan bereits gewarnt, sich zurückzuhalten. Der ehemalige japanische VN-Botschafter und Regierungsberater Professor Shinichi Kitaoka schrieb einmal: „Wir müssen den Kampf gegen den Terrorismus gewinnen. Auch wenn es uns vielleicht nicht gelingt, ihn völlig auszurotten, wir müssen es fertig bringen, ihn durch verschiedene Maßnahmen auf ein erträgliches Minimum zu reduzieren. Zwei Systeme existieren, die in der Lage sind, mit dem Terrorismus fertig zu werden – die VN, die offensichtliche Legitimität besitzt, aber nicht stark genug ist; und ein System, das sich um die USA konzentriert, welches nicht legitim ist, aber stark.“¹² Die neue Gesetzgebung erlaubt es nun Japan, die USA in ihrem Kampf gegen den Terror aktiv zu unterstützen.

4. Pazifismus und kollektive Sicherheit

Bei all diesen Überlegungen musste Japan bedenken, dass es – so die damalige Außenministerin Yoriko Kawaguchi – „nach dem Zweiten Weltkrieg mit seiner militärischen Vergangenheit gebrochen“ und sich „in seiner Verfassung dazu bekannt hat, als pazifistischer Staat zu existieren.“¹³ Dabei hat sich jedoch gezeigt, dass kollektive Sicherheit, Abrüstung und ein durchsetzbares Recht auf Frieden (inklusive einer internationalen *rule of law*) nicht so leicht zu realisieren sind.¹⁴ Zwar machten die Europäer ähnliche Erfahrungen. Aber anstatt gesetzgeberisch tätig zu werden, um einen Beitrag dazu zu leisten, das Sicherheitssystem der Vereinten Nationen in Kraft

¹¹ Nach einer Umfrage des Fernsehsenders NHK Anfang Februar 2003 stellt das nordkoreanische Atomprogramm für 95 % der Japaner eine echte Bedrohung (*real anxiety*) dar. „This may in fact be the first time in more than half a century that the Japanese have felt their security genuinely threatened.“ Sumiko Iwao: „From the Editor“ (War in Iraq: Weighing Japan's Response), *JAPAN ECHO*, Bd. 30, Nr. 2 (April 2003).

¹² *The Daily Yomiuri*, 14. April 2004.

¹³ Yoriko Kawaguchi, 'A Foreign Policy to Consolidate Peace', *JAPAN ECHO*, Bd. 30, Nr. 2 (April 2003).

¹⁴ Vgl. Patricia Schneider, 'Frieden durch Recht – Internationale Gerichtsbarkeit und gewaltfreie Konfliktregelung', *Friedensgutachten 2003*, Münster, Hamburg und London, LIT 2003, S. 259, die von den „zu beobachtenden Tendenzen, geltendes Völkerrecht auszuhöhlen“ spricht – ein Vorgang, an dem die beamteten Völkerrechtler nicht unschuldig sind.

zu setzen, stellte das Karlsruher Bundesverfassungsgericht am 12. Juli 1994 lapidar fest,¹⁵ dass nun auch „Bündnisse kollektiver Selbstverteidigung als ... Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ gelten könnten. Das Urteil markierte einen Wendepunkt und einen bedeuteten *Rückschritt* in der internationalen Sicherheitsdebatte im Hinblick auf die Etablierung eines globalen Systems der kollektiven Sicherheit unter Führung der VN.¹⁶ Eine Folge dieser Entwicklung ist, dass gegenwärtig als kollektive Sicherheitssysteme deklarierte regionale *Militärbündnisse* Hochkonjunktur haben. Wie konnte es dazu kommen?

Das Missverständnis ist weit verbreitet, die VN besäßen bereits ein Gewaltmonopol. In Wahrheit haben sie nie eines besessen. Man kann den Vereinten Nationen also kein Gewaltmonopol „zurückgeben“, etwa indem man es den Amerikanern wegnimmt, wie die Grünen-Abgeordnete Angelika Beer im März 2003 angemahnt hat. Das derzeitige Dilemma ist, dass – gleichzeitig mit der Erosion des Artikels 9 JV – auch eine Aushöhlung des ursprünglichen Begriffs der kollektiven Sicherheit stattgefunden hat und selbst Völkerrechtler die VN-Charta häufig falsch auslegen.¹⁷ Dabei ist zu bedenken, dass die Vereinten Nationen, wie auch der Genfer Völkerbund der

¹⁵ Betr. Teilnahme der Bundeswehr an *Peace-keeping Operations* (PKO) und militärischen Einsätzen *out-of-area*, siehe Bundesverfassungsgericht: *Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juli 1994*. Karlsruhe 1994, Punkt 5b.

¹⁶ Vgl. hierzu Ernst-Otto Czempel, 'Kollektive Sicherheit – Mythos oder Möglichkeit?', *Merkur*, 48. Jg., H. 9/10 (Sept./Okt. 1994), S. 792-793: Der „ideengeschichtliche Fortschritt, der mit der Einrichtung des Systems der kollektiven Sicherheit der Vereinten Nationen verbunden gewesen war,“ wird „konzeptionell zunichte gemacht, die gedankliche Revolution von 1945 eingeebnet, wenn der Unterschied zwischen einem System *kollektiver Sicherheit* und einem System *kollektiver Verteidigung* negiert wird. Dieses Kunststück vollbrachte ausgerechnet das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 12. Juni 1994. ... So ... besteht in der Tat die Gefahr, dass mit der Renaissance der ‚Normalität‘ der Fortschritt rückgängig gemacht wird, der mit der Gründung der Vereinten Nationen erreicht worden ist.“ (Hervorhebung durch den Verfasser) Ursprünglich galt, dass unter einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Prinzip „etwas wesentlich anderes als die gemeinsame Verbündung gegen einen gemeinsamen Feind“ und „gewiss nicht ein militärisches Bündnissystem“ zu verstehen ist. Siehe Ernst Forsthoef in: *Wehrbeitrag II*, S. 335-336.

¹⁷ So hat z.B. der Kommentator eines Kommentators der VN-Charta offenbar die Bedeutung des Artikels 106 (Übergangsbestimmungen betreffend die Sicherheit) nicht erkannt. Die Unfähigkeit des Weltsicherheitsrats, schnell und wirksam Maßnahmen zu treffen, liegt nicht am Vetorecht. Das Vetorecht ist für die Übergangszeit „unentbehrlich.“ Die Berliner Soziologin Sibylle Tönnies wies 2004 in der *Neuen Zürcher Zeitung* darauf hin, dass sonst „die Gefahr [bestünde], dass sich eine Macht, die überstimmt wurde, dem Beschluss gewaltsam widersetzen würde. Dann würde sich genau die Konstellation bilden, die die Charta unbedingt verhindern will: Atomare Kräfte stünden einander militant gegenüber.“ Sibylle Tönnies, 'Noch einmal – das Problem des Völkerrechts', *NZZ* vom 10. 3. 2004.

Zwischenkriegszeit, aus dem Pazifismus des 19. und 20. Jahrhunderts hervorgegangen sind.

In Japan markierte der Golfkrieg 1991 eine Zäsur, die intensives Nachdenken verursachte. Auch das Ende des Kalten Krieges nährte Hoffnungen, das Sicherheitssystem der Vereinten Nationen würde in Kraft gesetzt und der Friede in der Region könne auf diesem Wege garantiert werden.¹⁸ So forderte der frühere Außenminister Tarô Nakayama im Frühjahr 1993, unter Hinweis auf den bereits genannten Artikel X des US-amerikanisch-japanischen Sicherheitsbündnisses, das System der kollektiven Sicherheit solle in Kraft gesetzt werden und das Bündnis ablösen.¹⁹ Außenminister Michio Watanabe schlug gleichzeitig vor, wenn die Polizeitruppen der VN erst einmal etabliert seien, könnten auch japanische SVS an ihnen teilnehmen.²⁰

Bald nach dem zweiten Golfkrieg tauchte in Japan der Begriff des *one-nation pacifism* auf. Das so formulierte Bekenntnis zur unilateralen Kriegsabschaffung in der Verfassung soll der langjährige Premierminister Shigeru Yoshida zuerst formuliert haben, als Zielsetzung und Aufforderung an andere Staaten, sich dem Artikel 9 anzuschließen. In den 1990er Jahren kam es nun zu einer Kritik an dieser Doktrin und sicherheitspolitische Revisionisten begannen, den etablierten Pazifismus in Japans Außenpolitik zu dekonstruieren.²¹

¹⁸ Auch Äußerungen des damaligen US-Präsidenten Bush lassen sich dahingehend interpretieren. Die Europäer hätten eine Vorreiterrolle übernehmen sollen und konkrete politische Schritte unternehmen müssen, um die amerikanischen Weltordnungsvorstellungen sinnvoll zu ergänzen bzw. ihnen überhaupt erst Wirksamkeit zu verleihen. Es ist allerdings völlig unverständlich, wie und aufgrund welcher Kriterien oder Überlegungen irgendjemand hoffen konnte, „dass *gewissermaßen automatisch* eine neue, gerechtere Weltordnung entstehen würde.“ (Bundespräsident Johannes Rau in seiner Berliner Rede am 19. Mai 2003, Hervorh. durch den Verfasser)

¹⁹ Zitiert in Hirano Minoru: 'A Question of Security', *The Daily Yomiuri*, 5.2.1993.

²⁰ Ebd.

²¹ Wie ein japanischer Diplomat bemerkte: „The Gulf War made it painfully clear to Japan that it could continue its 'one-nation pacifism' only at great cost to its world standing. We take this incident as a lesson that in the post-Cold War era, the international community expects Japan to go beyond financial contributions to maintain peace and stability.“ Kazuo Kodama (Minister for Public Affairs, Embassy of Japan in Washington), 'Why Japan Must Shed Its One-Nation Pacifism Skin', speech to UCLA, May 18, 2000, zit. in David M. Lampton und Gregory C. May, *The Big Power Agenda for East Asia: America, China and Japan*, foreword by James Schlesinger, Washington DC, The Nixon Center 2000.

Tatsächlich würde eine Revision des Artikel 9 JV, selbst in der besten Absicht vorgenommen, den *de jure* und *de facto* geleisteten Souveränitätsverzicht zurückzunehmen, niemandem nützen. Auch für Deutschland ist eine eventuelle Abschaffung von Art. 9 JV relevant. Der Artikel 9 ist ebenso wie Art. 24 GG aus dem Bestreben hervorgegangen, ein internationales System gegenseitiger kollektiver Sicherheit basierend auf der VN-Charta zu schaffen. Dieses Bestreben war nach dem 2. Weltkrieg weltweit stark ausgeprägt, aber der beginnende Kalte Krieg und insbesondere die von Bundeskanzler Konrad Adenauer forcierte aggressive Russlandpolitik anlässlich der Koreakrise 1950, die den Kalten Krieg unwiderruflich festschrieb und die deutsche Remilitarisierung auf den Weg brachte, vereitelten den in der VN-Charta vorgeschriebenen Weg eines Übergangs zu kollektiver Sicherheit unter Führung der VN.²²

Dass die Japaner, von denen viele, selbst die Revisionisten, trotzdem an ihrem Pazifismus so lange festgehalten haben, ist vor diesem Hintergrund mehr als erstaunlich. Vor allem bei den Europäern hat offenbar niemand daran gedacht, etwa in der Folge des japanischen Kriegsverzichts Maßnahmen zu ergreifen, um die Vereinten Nationen, wie ursprünglich in der Charta angelegt, zu stärken und mit den entsprechenden Sicherheits-Vollmachten auszustatten. Das kann die Europäer letztendlich teuer zu stehen kommen. Neben der Zielsetzung eines auf Gerechtigkeit und Ordnung gegründeten internationalen Friedens bezeichnet der (verallgemeinerbare)²³ Nicht-Anerkennungsgrundsatz im Schlusssatz der JV vielleicht den bedeutendsten Fortschritt hin zu einem Friedensrecht der Völker. Wenn die Verfassung aber erst einmal revidiert und der Art. 9 verschwunden ist, ist die Chance vertan, an ihn anzuknüpfen, um die Vision der VN-Charta zu realisieren und auf das Recht auf Kriegführung ein für alle mal zu verzichten und globale Abrüstung zu verwirklichen.

²² Die Russen bestanden 1950 als Voraussetzung für ihre Teilnahme an den UNO-Aktionen auf der Umsetzung der in der VN-Charta vorgesehenen Maßnahmen für die Implementierung echter kollektiver Sicherheit. Klaus Schlichtmann, '1950—how the opportunity for transitioning to UN collective security was missed for the first time', unveröffentlichtes Paper, präsentiert auf der 25sten Generalkonferenz der International Peace Research Association (IPRA), 10-15 August, Istanbul, Vortrag online <https://www.youtube.com/watch?v=2zG-sn31bUY>.

²³ Vgl. Art. 25 GG.

Zum Autor

Dr. phil. Klaus Schlichtmann, promoviert in Asiatischer Geschichte (mit öffentlichem Recht/Völkerrecht und Politischer Wissenschaft in den Nebenfächern) an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, zahlreiche Veröffentlichungen zu völker- und verfassungsrechtlichen Themen sowie Themen zur vergleichenden Friedensgeschichte, den Vereinten Nationen und der Diplomatiegeschichte. Lehrtätigkeit in Japan, u.a. friedenshistorische Vorlesungen an der Japan Women's University und an der Universitat Jaume 1, Castello, Spanien.

Veröffentlichungen: Der Friedensnobelpreisträger Alfred Hermann Fried (1864-1921), Pazifist, Publizist und Wegbereiter, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* (hrsg. von Peter Häberle), Neue Folge, Band 60 (2012), S. 105-129; *Gute Deutsche, schlechte Japaner? Japan und Deutschland im Spiegel der Geschichte – Gemeinsamkeiten und Gegensätze*, München: iudicium, 2008; *Shidehara Kijûrô (1872-1951), Staatsmann und Pazifist eine politische Biographie*, Hamburg: Veröffentlichungen der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, 1998; *Hausaufgaben. Eine Verfassungsbeschwerde gegen den Stationierungsbeschluss vom 22. November 1983*, Kiel: DORF-DRUCK, 1984 (ISBN 3-88847-017-X).



Imprint

Friedrich-Ebert-Stiftung
Department of Western Europe / North America
Division for International Dialogue
Hiroshimastr. 28 | 10785 Berlin | Germany

Responsible:
Sven Saaler,
FES Representative in Japan

FES Office Tokyo / Japan

Japan is an important partner for Germany in Asia. The two countries are key actors in the international arena and face similar political, social, economic and environmental challenges.

The FES Tokyo Office promotes Japanese-German dialogue, encourages multilateral discussions involving participants from East Asia, Europe and North America and helps to maintain and expand Euro-Japanese networks in politics, civil society and academia. The activities of the Tokyo office involve a broad spectrum of representatives from politics and civil society and it seeks to encourage academic exchange by organizing symposia and workshops.

Our activities focus primarily on security, climate and energy policy, but also extend to societal issues such as demographic trends in Japan and Germany and the high budget deficits in the industrialized world, including related economic issues such as recent developments in Japan's labor market and questions of consumer protection. Debates about historical legacies and history education in Europe and East Asia are also part of our program..

Friedrich-Ebert-Stiftung
7-5-56 Akasaka
Minato-ku
Tokyo, 107-0052
Japan
Tel: (03)-6277-7551
Fax: (03) 3-3588-6035
E-Mail: office@fes-japan.org
www.fes-japan.org

The views expressed in this publication are not necessarily those of the Friedrich-Ebert-Stiftung or of the organization for which the author works.

This publication is printed on paper from sustainable forestry.